

Auf dem Weg zur Regelung der künstlichen Intelligenz in Lateinamerika

José Hernán Muriel Ciceri*

A. Einleitung

Hoffmann-Riem bezeichnet die Digitalisierung als einen „Transformationsprozess“, der sich auf alle Bereiche menschlicher Interaktion erstreckt.¹ Es sei eine Ära der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung mit „Chancen und Risiken“ und entsprechenden Herausforderungen für das Recht.² Die Anwendungen der Digitalisierung erstrecken sich auf alle Bereiche menschlichen Handelns. Sie reichen von der menschlichen Interaktion mit dem Internet der Dinge, der Ausübung von Rechten und der staatlichen Aufgabenerfüllung³ bis hin zur Erforschung des Weltraums⁴. Dies kann es durch technologische Innovationen ermöglichen,⁵ den Anforderungen des Kampfes gegen den Klimawandel und neue Epidemien zu begegnen sowie die Nachhaltigkeit⁶, die Energieversor-

* Der Autor drückt seine Dankbarkeit gegenüber seinem Kollegen Markus Ludwigs und seinem Lehrstuhl für ihre freundliche stetige Unterstützung aus. Ein ganz besonderer Dank gilt auch den Kollegen, die freundlicherweise wesentliche Materialien für die Erstellung dieses Beitrags teilten: Annette Guckelberger, Martin Eifert, Wolfgang Hoffmann-Riem, Frank Peter Schuster und Thomas Wischmeyer.

¹ *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der digitalen Transformation, 2022, S. 294, S. 303.

² *Hoffmann-Riem* (Fn. 1), S. 4; *Ertel*, Grundkurs Künstliche Intelligenz, 2021, S. 344.

³ *Hoffmann-Riem* (Fn. 1), S. 37.

⁴ Vgl. *Chien/Morris*, AI Magazine 2014, 3.

⁵ *Hoffmann-Riem* (Fn. 1), S. 6.

⁶ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3.5.2022 zur künstlichen Intelligenz im digitalen Zeitalter (2020/2266(INI)), lit b), Nr. 37, 46, 82, 137; Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015 Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Ziele 2a, 5b, 7a, 7.b, 8.2., 9.4, 9.5, 9 a-c, 12a, 17.6-9, 17.16, abrufbar unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> (der letzte Abruf aller in diesem Kapitel referenzierten Web-Adressen ist der 27.10.2022); Vereinte Nationen, Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, Our Common Future, Chapter 2: Towards Sustainable Development, 4.8.1987, S. 41, abrufbar unter <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common>

gungs-⁷ und Ernährungssicherheit⁸ zu gewährleisten. Wie *Wischmeyer* feststellt, ermöglicht es uns die Technik, zur Verwirklichung des Rechts beizutragen. Demnach können die in einem demokratischen Rechtsstaat entstehenden Spannungen durch entsprechende rechtliche Gestaltungen bewältigt werden.⁹ Die künstliche Intelligenz (KI) stellt daher einen Baustein des dynamischen Prozesses der digitalen Transformation dar.¹⁰

Die künstliche Intelligenz lässt sich als ein materialisiertes oder in der Cloud dematerialisiertes System¹¹ verstehen. Eher könnte man von Anwendungen der künstlichen Intelligenz sprechen. Solche Anwendungen finden sich in vielen der technischen Geräte, die uns heute weltweit umgeben. In diesem Zusammenhang werden die sich aus der Interaktion dieser Anwendungen mit dem Menschen und seiner Umwelt ergebenden Haftungsfragen sowie die Regulierung solcher Anwendungen u. a. relevant werden.

B. Begriff und Anwendungen der künstlichen Intelligenz

I. Begriff

Zur Begriffsbestimmung verweisen *Ertel*¹² und *Schael*¹³ übereinstimmend auf das Konzept von *Rich* aus dem Jahr 1950. Demnach ist künstliche Intelligenz die Untersuchung der Frage „wie man Computer dazu bringen kann, Dinge zu tun, die Menschen einstweilen noch besser erledigen“.¹⁴

future.pdf; vgl. auch z. B. *Djeffal*, VEREINTE NATIONEN, 2019, 207 ff.; *Zech*, ZfDR 2022, 123 (129-131); *Ludwigs*, in: Ludwigs (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 3, 5. Aufl., 2022, Einl. A Rn. 11, 12.

⁷ Vgl. *Ludwigs* (Fn. 6), Einl. A S. 1 ff.; *Ludwigs*, NVwZ 2022, 1086 ff.

⁸ *Zech*, ZfDR 2022, 123 (124).

⁹ *Wischmeyer*, DGRI-Jahrbuch 2019/2020, 2021, Rn. 33.

¹⁰ *Hoffmann-Riem* (Fn. 1), S. 39.

¹¹ Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM(2021) 206 final, (KI-VO-Entwurf), Art. 3.1.

¹² *Ertel* (Fn. 2), S. 3.

¹³ *Schael*, DuD 2018, 547 (548).

¹⁴ *Ertel* (Fn. 2), S. 3; *Schael*, DuD 2018, 547 (548).

Die künstliche Intelligenz lässt sich von natürlicher Intelligenz unterscheiden. Wie *Evers* in seiner Erläuterung zu *Gödel* ausführt:

„Es zeigt sich nämlich, daß bei einem systematischen Aufstellen der Axiome der Mathematik immer wieder neue und neue[re] Axiome evident werden, die nicht formallogisch aus den bisher aufgestellten folgen [...]. [Eben] dieses Evidentwerden immer neuerer Axiome auf Grund des Sinnes der Grundbegriffe ist etwas, was eine Maschine nicht nachahmen kann.“¹⁵

Jenseits dessen ist nach *Schaels* Auffassung unter Bezugnahme auf *Sternberg* die menschliche Intelligenz als ein dynamisches Konzept zu verstehen.¹⁶ *Ertel* verweist auch auf die Stärke der menschlichen Intelligenz bei der Anpassung an die verschiedensten Umweltbedingungen und der Änderung unseres Verhaltens durch Lernen. Diesbezüglich sei die Lernfähigkeit der Computer einer der Hauptbereiche der künstlichen Intelligenz.¹⁷

Bestandteil der künstlichen Intelligenz ist das maschinelle Lernen (*Machine learning*). Dies wird hier nach der Auffassung von *Ganapathy, Abdul und Nursetyo* verstanden als „ein Bereich der Informatik, der Computern die Fähigkeit verleiht, zu lernen, ohne ausdrücklich programmiert zu werden“. Aus der „Theorie der Mustererkennung und des computergestützten Lernens“ geht hervor, dass „Algorithmen lernen und Vorhersagen über Daten treffen können“. Das „Deep Learning“¹⁹ ist seinerseits eine Lernmethode der künstlichen Intelligenz^{20, 21}.

Überdies basiert die künstliche Intelligenz zum Teil auf Algorithmen, die laut *Hoeren und Niehoff* der systematischen Lösung eines Problems dienen und es erlauben, menschliches Verhalten durch neuronale Netze zu simulieren.²² Der Einsatz von maschinellem Lernen²³ könnte auch den Brückenschlag zum Wohl der Menschheit und ihrer Umwelt²⁴ ermöglichen.

¹⁵ *Evers*, NZSTh 2005, 101 (108); *Gödel*, in: Feferman et al. (Hrsg.), Kurt Gödel - Collected Works, Vol. 3, 1995, S. 375 (384 f.).

¹⁶ *Schael*, DuD 2018, 547 (548).

¹⁷ *Ertel* (Fn. 2), S. 3.

¹⁸ *Ganapathy/Abdul/Nursetyo*, Neurology India 2018, 934.

¹⁹ *Ganapathy/Abdul/Nursetyo*, Neurology India 2018, 934 (935).

²⁰ Dazu *Schael*, DuD 2018, 547 (550).

²¹ *Ertel* (Fn. 2), S. 321 ff.

²² *Hoeren/Niehoff*, RW 2018, 49.

²³ *Ganapathy/Abdul/Nursetyo*, Neurology India 2018, 934.

²⁴ *Salzborn*, ZUR 2021, 513; *Martini/Ruscheimer*, ZUR 2021, 515.

Bei der künstlichen Intelligenz hebt *Spindler* zu Recht hervor, dass nicht nur die Algorithmen, sondern auch die eingespeisten Daten von Bedeutung sind.²⁵ Demnach ist der Datenschutz bei der Interaktion dieser Technologiemodalität mit dem Menschen und seiner Umwelt hinreichend zu gewährleisten. Dieser Ansatz entspricht dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über künstliche Intelligenz. Der Kommissionsvorschlag qualifiziert – innovativ – als „System der künstlichen Intelligenz“ ein System, das auf einer Reihe von menschlich gesetzten Zielen basiert und aus dem Ausgabedaten wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugt werden können, welche das mit ihm interagierende Umfeld beeinflussen.²⁶

II. Anwendungen

Im Bereich der Anwendungen der künstlichen Intelligenz könnte man von einem technologischen Entwicklungsprozess²⁷ sprechen. Dieser Entwicklungsprozess wurde wiederum insbesondere durch den Industrialisierungsprozess 4.0 gefördert, der seine Wurzeln in der Hannover Messe im Jahr 2011 findet²⁸ und auf intelligente Produkte im Internet der Dinge und Dienstleistungen setzt.²⁹ Der 4.0-Prozess stellt einen Schritt in der technologischen und industriellen Entwicklung³⁰ dar und erfordert eine Aktualisierung der digitalen Infrastruktur sowie die Verstärkung der digitalen Bildung.³¹

Ausgehend vom Prozess der Industrialisierung 4.0 muss der Prozess der Weiterentwicklung der künstlichen Intelligenz jedoch einen weiteren Schritt in Richtung eines breiten Weges zum Schutz der Menschheit und der Umwelt gehen. Die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung³² mit dem ent-

²⁵ Vgl. *Spindler*, CR 2021, 361.

²⁶ *Spindler*, CR 2021, 361 (362 f.); vgl. KI-VO-Entwurf (Nachweis in Fn. 11), Art. 3 Nr. 1.

²⁷ Vgl. zur Entwicklung der KI *Ertel* (Fn. 2), S. 7.

²⁸ *Wintermann*, NZA 2017, 537 (538).

²⁹ *Bundesverband der Deutschen Industrie*, Gestern war Industrie 4.0 noch Zukunft, heute ist es Realität. Einblick in die vierte Revolution, 2018, abrufbar unter <https://bdi.eu/leben-4.0/innovation/#:~:text=Woher%20kommt%20der%20Begriff%20Industrie,Dampfmaschine%20am%20Ende%20des%2018.>

³⁰ Vgl. *Krause*, NZA-Beilage 2017, 53.

³¹ *Wintermann*, NZA 2017, 537 (538).

³² Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments (Nachweis in Fn. 6), lit b), Nr. 37, 46, 82, 137; Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015 Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Ziele 2a, 5b, 7a, 7b, 8.2., 9.4, 9.5, 9 a-c, 12a, 17.6-9, 17.16, abrufbar unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>; Vereinte Nationen, Report of the World Commission on Environment

sprechenden Schutz der Arbeits-³³ und Sozialrechte, der Umwelt und der Nachhaltigkeit der Unternehmen soll ein Bestandteil dieses Fortschritts sein. Demgemäß wird die Anwendung von künstlicher Intelligenz für die nachhaltige Entwicklung an Bedeutung gewinnen. Zudem erstrecken sich die Anwendungen der künstlichen Intelligenz von Haushaltsgeräten bis hin zu nachhaltiger Landwirtschaft³⁴ und Smart Cities³⁵, Ernährungssicherheit³⁶, generierter Kunst und Musik³⁷, Medizin³⁸, der Erforschung des Weltraums³⁹ und so weiter. Dies gilt beispielsweise für das, was *Ganapathy, Abdul und Nursetyo* funktional als „5P-Medizin von morgen“ bezeichnen („prädiktiv, personalisiert, präzise, partizipativ und präventiv“)⁴⁰, sowie für das Informationsmanagement, das durch künstliche Intelligenz im klinischen Kontext gewonnen wird, um einen Aspekt der „Menschlichkeit im Gesundheitswesen wiederherzustellen, indem Ärzte sich auf den Patienten konzentrieren können, anstatt in umfangreichen Daten zu ertrinken“.⁴¹ Dieser Ansatz ist unter anderem auch auf Verkehrsstationen, Postämter, Logistikparks und in Datenanalysen erfordernden Berufen anwendbar.

In Anlehnung an die Rechtsliteratur könnte man sich bei der Anwendung der künstlichen Intelligenz auf folgende Zuordnung beziehen:

1. Aufgrund von Spracherkennungsalgorithmen agierende teilautomatisierte Bestellsysteme und automatisierte Agenten.⁴² Als Beispiel dienen hier Cortana,

and Development: Our Common Future, Our Common Future, Chapter 2: Towards Sustainable Development, 4.8.1987, S. 41, abrufbar unter <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>; vgl. auch z. B. *Djeffal*, VEREINTE NATIONEN, 2019, 207 ff.; *Zech*, ZfDR 2022, 123 (129-131); *Ludwigs* (Fn. 6), Einl. A Rn. 11, 12.

³³ Vgl. *Krause*, NZA-Beilage 2017, 53 ff.; *Groß/ Gresse*, NZA 2017, 990 ff.

³⁴ Vgl. *Härtel*, NuR 2020, 439.

³⁵ Vgl. *Guckelberger*, Öffentliche Verwaltung Im Zeitalter Der Digitalisierung, 2019, Rn. 103-107, Rn. 99-105; *Braun Binder et al.*, KI-Anwendungsbeispiele in Schweizer Verwaltungen, in: Staatskanzlei Kanton Zürich (Hrsg.), Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen, 2021, S. 24 (27); von *Lucke*, VW 2018, 177 (182, 187, 191). Zu den Herausforderungen von Smart Cities und Societies im japanischen Recht siehe auch den Beitrag von *Rodriguez Samudio* in diesem Band.

³⁶ *Zech*, ZfDR 2022, 123 (124).

³⁷ Vgl. *Ertel* (Fn. 2), S. 333 ff.

³⁸ Vgl. z. B. *Ganapathy/Abdul/Nursetyo*, *Neurology India* 2018, 934; *Naudé*, *AI & Society*, 2020, 761; *Kirchberg/Weitz*, *Chirurg* 2019, 379.

³⁹ Vgl. *Chien/Morris*, *AI Magazine* 2014, 3.

⁴⁰ *Ganapathy/Abdul/Nursetyo*, *Neurology India* 2018, 934.

⁴¹ *Ganapathy/Abdul/Nursetyo*, *Neurology India* 2018, 934 (935).

⁴² *Specht/Herold*, *MMR* 2018, 40 (41 ff.).

Alexa, Siri und ok-Google,⁴³ die nach *Schaels* Auffassung (zurzeit) lediglich „eine intelligente Sprachsteuerung“ bieten.⁴⁴

2. Autonom agierende Systeme. Es handelt sich um eine sogenannte „[simulierte] Intelligenz“⁴⁵. Das zeigt sich z. B. an teilautonom fahrenden Autos.⁴⁶

Darüber hinaus könnte eine weitere Zuordnung eingeführt werden: Über die autonom agierenden Systeme hinausgehende Maschinen. *Keßler* verdeutlicht dies am Beispiel eines Robotraders, „der neben Fremdgeschäften an der Börse (Vermögensverwaltung) parallel Eigengeschäfte abwickelt“.⁴⁷ Darüber hinaus ermöglicht diese Technologiemodalität die Analyse der Interaktion zwischen Mensch und Maschine und ihre mögliche Anwendung bei Finanzmarktaktivitäten.⁴⁸

C. Regulierung

I. Der Regulierungsbegriff

Wie von *Libai et al.* in der Business-School-Literatur hervorgehoben, fordern die Unternehmen eine stärkere Regulierung des Sektors der Entwicklung und Anwendung künstlicher Intelligenz.⁴⁹ In diese Regulierung fließen Bedenken zur Stärkung des Datenschutzrechts⁵⁰ und der IT-Sicherheit⁵¹ ein. Die Instrumente der Regulierung sowie die Einrichtung von Behörden und Verwaltungskompetenzen sind auch angesichts der Entwicklung der künstlichen Intelligenz von wesentlicher Bedeutung.

⁴³ *Specht/Herold*, MMR 2018, 40; *Schael*, DuD 2018, 547 (551).

⁴⁴ *Schael*, DuD 2018, 547 (551).

⁴⁵ *Schael*, DuD 2018, 547 (551).

⁴⁶ *Specht/Herold*, MMR 2018, 40 (41); *Keßler*, MMR 2017, 589 (593); *Schuster*, RAW 2017, 13 ff.; *Schuster*, DAR 2019, 6 ff.

⁴⁷ *Keßler*, MMR 2017, 589 (593).

⁴⁸ *le Calvez/Cliff*, EEE Symposium Series on Computational Intelligence 2018, S. 1876 ff., abrufbar unter <https://arxiv.org/abs/1811.02880>.

⁴⁹ *Libai et al.*, Journal of Interactive Marketing 2020, Vol. 51 (1), 44 (53).

⁵⁰ *Keßler*, MMR 2017, 589 (590 f.); *Groß/Gresse*, NZA 2016, 990; Verordnung (EU) 2016/679; Verordnung (EU) 2018/1725; KI-VO-Entwurf (Nachweis in Fn. 11), Begründung, I.2., ErwGr. 7, 24, 72.

⁵¹ *Keßler*, MMR 2017, 589 (591).

Die Regulierung lässt sich als Teil der Typologie des Verwaltungshandelns verstehen.⁵² Bei dem Aufbau eines noch zu entwickelnden Rechts der künstlichen Intelligenz könnte man sich auf die von *Schmidt-Preuß* systematisch vorgenommene dreistufige Klassifizierung des Regulierungsbegriffs stützen.⁵³ Nach dieser von *Merk* dargestellten Klassifizierung befindet sich auf der zweiten Ebene dieser Einstufung die „systematisch-infrastrukturelle Regulierung in volkswirtschaftlich bedeutsamen Sektoren“. Als Beispiel dieser Sektoren dienen die Kapitalmarktdienstleister und das Versicherungsgewerbe. Darüber hinaus sind in der dritten Kategorie die Maßnahmen der Wirtschaftspolitik enthalten, die „in sonstigen Wirtschaftsbereichen außerhalb der Netzindustrien und Finanzmärkte Gemeinwohlziele gesteuert werden sollen“⁵⁴ und „ihren rechtlichen Niederschlag in Normen und Beschränkungen finden“⁵⁵. Die als Teil der Regulierung zu treffenden Maßnahmen zielen auf die Kontrolle des Marktzugangs und des Marktverhaltens ab.⁵⁶

II. Europäische Vorschlag für eine Verordnung zur Regulierung der künstlichen Intelligenz

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Regulierung der künstlichen Intelligenz basiert unter anderem auf dem Ansatz des von der künstlichen Intelligenz verursachten Risikos für den Adressaten ihrer Anwendung oder denjenigen, der an ihrer Interaktion beteiligt ist. Demnach wird zwischen verschiedenen Risikostufen unterschieden.⁵⁷ Es kann sich um ein i) unannehmbares, ii) hohes und iii) geringes oder minimales Risiko handeln.⁵⁸ Zutreffend betont der Vorschlag, dass auch durch die Anwendung künstlicher Intelligenz Risiken für Grundrechte, die Sicherheit im Rahmen z. B. des Produktsicherheitsrechts⁵⁹ sowie Schäden entstehen können, die vom Rechtssystem zu berücksichtigen sind.

Der Vorschlag sieht Anforderungen an hochriskante KI-Systeme vor. Zielt die Regulierung auf hochriskante KI-Anwendungen, sind wie *Spindler* betont, „die Gewährleistung der Grundrechte der betroffenen Nutzer, insbesondere das

⁵² Ausführlich zur Regulierungsverwaltung zuletzt etwa *Ruthig*, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2021, § 22.

⁵³ Vgl. *Merk*, in: Ludwigs (Hrsg.), FS Schmidt-Preuß, 2018, S. 714 ff.

⁵⁴ *Merk*, in: Ludwigs (Hrsg.), FS Schmidt-Preuß, 2018, S. 714 (720).

⁵⁵ *Merk*, in: Ludwigs (Hrsg.), FS Schmidt-Preuß, 2018, S. 714 (715).

⁵⁶ *Ruthig*, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2021, § 22.

⁵⁷ *Windoffer*, *GewArch* 2022, 130 (131).

⁵⁸ Vgl. Abschnitt 5.2.2. der Begründung zum KI-VO-Entwurf.

⁵⁹ *Spindler*, CR 2021, 361.

Recht auf Meinungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung sowie die datenschutzrechtlichen Grundrechte“ zu beachten. Diese Anforderungen betreffen nach *Spindlers* Ansicht die „a) Risikomanagementsysteme“, die „b) Voraussetzungen für Daten, insbesondere Trainingsdaten“, die „c) Technische Dokumentation und Konformitätsbewertungsverfahren“, die „d) Instrumente zur Nachvollziehbarkeit“, eine „e) [menschliche] Aufsicht“, die „f) Robustheit, Genauigkeit und IT-Sicherheitsanforderungen“, sowie die „g) Transparenz- und Instruktionspflichten“. ⁶⁰

Der Vorschlag vereinheitlicht auch die Begriffe von Datenkategorien, einschließlich der Eingabedaten für die künstliche Intelligenz. In diesem Zusammenhang sieht die Verordnung den Schutz der Grundrechte, den Datenschutz (z. B. durch geeignete Daten-Governance- und Datenverwaltungsverfahren zur Beseitigung von Verzerrungen), die Aufdeckung von Mängeln und deren Beseitigung⁶¹ sowie die Meinungsfreiheit und die Nichtdiskriminierung (z. B. durch die Vermeidung der Verzerrungen in KI-System und die Einbeziehung unabhängiger nationaler Aufsichtsbehörden) vor.⁶²

D. Lateinamerika

I. Statistische Daten

Aus der Statista-Statistik über den Entwicklungsstand im Bereich autonomer Mobilität nach Ländern weltweit ist zu ersehen, dass Chile, Mexiko und Brasilien auf die autonome Mobilität in Lateinamerika am besten vorbereitet sind.⁶³

Zudem zeigen Schätzungen, dass sich der Einsatz künstlicher Intelligenz im Umweltbereich auf ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Europa um 5,4 %, in Ostasien um 5,1 %, in Nordamerika um 4,2 % und in Mittel- und Südamerika um nur 2,2 % auswirken wird. Dies zeigt die Bedeutung der strategi-

⁶⁰ *Spindler*, CR 2021, 361.

⁶¹ Vgl. Art. 10 KI-VO-Entwurf.

⁶² Vgl. ErwGr. KI-VO-Entwurf.

⁶³ *Statista*, Autonome Fahrzeuge, 2021, S. 14, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/studie/id/30065/dokument/autonome-fahrzeuge-statista-dossier/>. Die Daten stammen aus dem Autonomous Vehicle Readiness Index von 2020.

schen Ausrichtung der künstlichen Intelligenz in diesem Sektor, die auch in Lateinamerika berücksichtigt werden sollte.⁶⁴

Aus dem Bericht 2020 der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB) über künstliche Intelligenz für das Gemeinwohl in Lateinamerika und der Karibik geht hervor, dass der (auf die Vermögensteilung bezogene) Gini-Koeffizient in 12 ausgewählten Ländern der Region durchschnittlich 46 % beträgt. Dies zeigt, dass es sich um eine der ungleichsten Regionen der Welt handelt. Daher schlägt die IDB vor, die Möglichkeiten zu untersuchen, wie künstliche Intelligenz dazu beitragen könnte, diese Lücke zu schließen.⁶⁵ Die IDB vergleicht vier Kriterien, um das Potenzial für die Entwicklung künstlicher Intelligenz zu bestimmen. Diese Kriterien sind: (1) Regierung mit Digitalisierungsstrategien, (2) Universitäten mit Fachrichtungen mit Bezug zu künstlicher Intelligenz, (3) Förderung des Unternehmertums und (4) Freiheiten der Zivilgesellschaft.⁶⁶ Auf dieser Basis sind die Länder mit dem durchschnittlich höchsten Entwicklungspotenzial Uruguay, Brasilien, Chile, Argentinien, Mexiko und Kolumbien.⁶⁷ Dies spiegelt einen Teil der Bedeutung der Entwicklung künstlicher Intelligenz in Lateinamerika wider.

II. Eine Herausforderung für die lateinamerikanische Rechtslage

1. Harmonisierung des innerstaatlichen Rechts

So wie die Fortschritte auf der kollisionsrechtlichen Ebene nach der Rom I-Verordnung ein Beispiel für die Vereinheitlichung⁶⁸ sind,⁶⁹ findet die europäische Vereinheitlichung und die Harmonisierung des innerstaatlichen Rechts der

⁶⁴ Statista, Informe, Inteligencia artificial, Previsión del impacto en el PIB del uso de la inteligencia artificial en el sector medioambiental en 2030, por región del mundo, 2020, S. 4, abrufbar unter <https://es.statista.com/estadisticas/1132844/impacto-en-el-pib-de-la-ia-en-el-sector-medioambiental-por-region-mundial/>.

⁶⁵ Gómez Mont et al., La inteligencia artificial al servicio del bien social en América Latina y el Caribe: Panorámica regional e instantáneas de doce países, 2020, S. 20, abrufbar unter <https://publications.iadb.org/publications/english/viewer/Artificial-Intelligence-for-Social-Good-in-Latin-America-and-the-Caribbean-The-Regional-Landscape-and-12-Country-Snapshots.pdf>.

⁶⁶ Gómez Mont et al. (Fn. 65), S. 21.

⁶⁷ Gómez Mont et al. (Fn. 65), S. 21.

⁶⁸ Vgl. Leible/Lehmann, RIW 2008, 528 (531).

⁶⁹ Vgl. Lehmann/Krysa, BRJ 2019, 90; Lehmann/Leible, RIW 2008, 528; Lehmann, in: Ferrari/Leible (Hrsg.), Ein neues Internationales Vertragsrecht für Europa, 2007, S. 17 ff.; Ferrari et al., Internationales Vertragsrecht, Rom I-VO, CISG, CMR, FactÜ, Kommentar, 2018.

künstlichen Intelligenz nach der Entschließung des Europäischen Parlaments zur künstlichen Intelligenz im digitalen Zeitalter,⁷⁰ dem Vorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung⁷¹ und dem Vorschlag für eine KI-Verordnung⁷², eine zukünftige Entwicklung für Europa mit einem universellen Charakter.

Lateinamerika sollte sich auch gemeinsam der Herausforderung der Entwicklung und Anwendung von künstlicher Intelligenz stellen. Hindernisse bei der Erzielung eines Konsenses über Schlüsselfragen in diesem Bereich durch Abkommen oder Mustergesetze können beispielsweise auf verschiedene regionale oder länderübergreifende wirtschaftliche und politische Gründe zurückzuführen sein.⁷³ Diese Herausforderungen ergeben sich aber auch aus der aktuellen globalen Krisensituation.

Die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) ist diejenige Organisation, die ihre Zuständigkeit auf die meisten Länder der lateinamerikanischen Region ausdehnt. Die Schaffung von Rechtsinstrumenten zur Förderung der Vereinheitlichung oder Harmonisierung wesentlicher Aspekte des Rechts der künstlichen Intelligenz im interamerikanischen Kontext steht im Einklang mit dem Wesen und den Zwecken der Charta der Organisation⁷⁴ und sollte auf der politischen Agenda der Mitgliedstaaten Priorität genießen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche internationale Organisationen, die sich an die lateinamerikanische Region richten. Die Notwendigkeit, auf interamerikanischer und lateinamerikanischer Ebene z. B. an einem Übereinkommen über die Regelung bestimmter Aspekte der künstlichen Intelligenz und ihrer Entwicklung zu arbeiten, ist vorhanden.

Die Vorschläge der Europäischen Union und die künftigen gemeinsamen Regelungen zum Recht der künstlichen Intelligenz können der OAS als Orientierungspunkt dienen, wobei gleichzeitig die eigene Entwicklung und die Besonderheiten des interamerikanischen Rechts berücksichtigt werden müssen. In jedem Fall muss die Anwendung des bestehenden inländischen privaten und öffentlichen Rechts in den lateinamerikanischen Ländern auf die Herausforderungen

⁷⁰ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments (Nachweis in Fn. 6).

⁷¹ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM(2022) 496 final.

⁷² Vgl. KI-VO-Entwurf (Nachweis in Fn. 11).

⁷³ Das ist z. B. der Fall bei der noch nicht in Kraft getretenen interamerikanischen Konvention von 1994 über das auf internationale Schuldverträge anwendbare Recht, vgl. *Juenger*, *The American Journal of Comparative Law* 1994, 381; *Samleben*, *IPR* 1998, 385; *Pereznieta Castro*, *Revista de Derecho Privado* 1994, 137; *Hernández-Bretón*, *DeCITA* 2008, 167; *Leible*, *Cuadernos de Derecho Transnacional* 2011, 214; *Muriel Ciceri*, *AEDIPr* 2008, 645.

⁷⁴ Vgl. Carta de la Organización de los Estados Americanos, abrufbar unter https://www.oas.org/es/sla/ddi/docs/tratados_multilaterales_interamericanos_A-41_carta_OEA.pdf.

der Herstellung und Anwendung künstlicher Intelligenz eingehen, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

2. Innerstaatliches Recht

Im Bereich des innerstaatlichen Rechts könnten die europäischen Initiativen den lateinamerikanischen Gesetzgebern als Toolbox dienen. Die lateinamerikanischen Länder sollten in den bestehenden öffentlichen Einrichtungen Kompetenzen im Bereich der Regulierung der künstlichen Intelligenz sowie der Regulierung der Produktqualität, der Lieferkette, des Datenschutzes und der Verbraucherschutzstandards schaffen. Ferner soll das bestehende Zivilrecht durch die Gesetzesauslegung, die Rechtsdogmatik und die Analyse der Normen die Lösung von sich aus der Anwendung künstlicher Intelligenz ergebenden Rechtskonflikten bieten. Themen wie das Rechtsgeschäft, die Willenserklärung, die Stellvertretung⁷⁵, die Gewährung des Offenkundigkeitsprinzips zum Vertragsschluss⁷⁶, die Produkthaftung oder der Verbraucherschutz nehmen in diesem Bereich eine besondere Rolle ein.

Die Rechtsvergleichung könnte dann als Grundlage für eine Analyse des lateinamerikanischen innerstaatlichen Rechts unter Berücksichtigung der eigenen Besonderheiten dienen. In allen Fällen muss die Kompassnadel bei der Entwicklung und den Anwendungen der künstlichen Intelligenz auf den ständigen Schutz der Menschenwürde⁷⁷, den entsprechend notwendigen Schutz personenbezogener Daten⁷⁸ und einer nachhaltigen Entwicklung⁷⁹ ausgerichtet sein.

Wischmayer stellt unter Rekurs auf die Menschenwürde zu Recht fest, dass „der Einzelne durch die Nutzung von KI“ durch Regierung und Verwaltung

⁷⁵ *Specht/Herold*, MMR 2018, 40; *Keßler*, MMR 2017, 589 (592).

⁷⁶ *Specht/Herold*, MMR 2018, 40 (42).

⁷⁷ *Stern*, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 9, 2011, § 184 Rn. 4; *Schuster*, RAW 2017, 13 (16, 18).

⁷⁸ *Eifert/Britz*, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 3. Aufl. 2022, Bd. 1, § 26 Rn. 102 f., 139 ff.

⁷⁹ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments (Nachweis in Fn. 6), lit b), Nr. 37, 46, 82, 137; Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015 Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Ziele 2a, 5b, 7a, 7b, 8.2., 9.4, 9.5, 9 a-c, 12a, 17.6-9, 17.16, abrufbar unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>; Vereinte Nationen, Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, Our Common Future, Chapter 2: Towards Sustainable Development, 4.8.1987, S. 41, abrufbar unter <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>; vgl. auch z. B. *Djeffal*, VEREINTE NATIONEN, 2019, 207 ff.; *Zech*, ZfDR 2022, 123 (129-131); *Ludwigs* (Fn. 6), Einl. A Rn. 11, 12.

„nicht zum „Objekt“ der maschinellen Entscheidung werden darf“. ⁸⁰ Dieser von der kantischen „Zweck-an-sich-Formel“ ⁸¹ getragene Ansatz ⁸² ist ebenso bei der Entwicklung des lateinamerikanischen innerstaatlichen Verwaltungsrechts zu berücksichtigen.

Zum einem dienen die europäischen Vorschläge zu einer Richtlinie über KI-Haftung ⁸³ und zu einer KI-Verordnung ⁸⁴ hinsichtlich der hochriskanten Systeme der künstlichen Intelligenz für die Grundrechte und die Sicherheit als Vorbild für die Erstellung der lateinamerikanischen inländischen Produktsicherheitsverpflichtungsregelungen der Hersteller oder Betreiber, die ein KI-System entgeltlich oder unentgeltlich in den Markt bringen oder betreiben. ⁸⁵ Zum anderen sind die Modalitäten des Einsatzes der künstlichen Intelligenz zu unterscheiden. Wenn künstliche Intelligenz bei der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung eingesetzt wird, so muss dieser Einsatz gesetzmäßig, verfassungskonform ⁸⁶ und mit der Menschenwürde („dignitas humana“) vereinbar sein. ⁸⁷ In *Lorenz*‘ Sinne ist „der Schutz der Freiheit und der Menschenwürde der Zweck allen staatlichen Handelns“ sowie „der Mensch (...) Vorbild und (...) Maßstab der objektiven Rechtsordnung“. ⁸⁸ Der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts ist ebenso zutreffend, wonach „jeder Einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt“ ist. ⁸⁹

Die Anwendung künstlicher Intelligenz ist Bestandteil der Verwaltungsdigitalisierung ⁹⁰ und damit, wie *Guckelberger* betont, des E-Government. ⁹¹ Durch den Einsatz dieser Technologie kann die Effizienz und Entbürokratisierung der öffentlichen Verwaltung ⁹² in ihrer internen und externen Interaktion mit den

⁸⁰ *Wischmeyer*, in: Ebers et al. (Hrsg.), *Künstliche Intelligenz und Robotik*, 2020, § 20 Rn. 45.

⁸¹ *Alexy*, *Data und die Menschenrechte*, 2000, S. 17, abrufbar unter <https://www.alexey.jura.uni-kiel.de/de/download/data-und-die-menschenrechte>.

⁸² *Kant*, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1870, S. 52, 53.

⁸³ Nachweis in Fn. 71.

⁸⁴ Nachweis in Fn. 72; näher insb. *Spindler*, CR 2021, 361.

⁸⁵ *Spindler*, CR 2021, 361 (363).

⁸⁶ Vgl. *Bull.*, VM 2010, 65 (67 f.).

⁸⁷ *Stern* (Fn. 77), Rn. 4 f., verweist auf die „dignitas humana“ als Kern der menschlichen Persönlichkeit, der das Grundgesetz diese Eigenschaft nicht zubilligt, sondern sie als Grundbestandteil seiner Ordnung als „positiviertes überpositives Recht“ anerkennt und festschreibt.

⁸⁸ *Lorenz*, *Der Rechtsschutz des Bürgers und die Rechtsweggarantie*, 1973, S. 50 f.

⁸⁹ BVerfG, Urteil vom 21.6.1977 - 1 BvL 14/76, „jeder Einzelne als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt werden“; vgl. auch *Jarass*, in: *Jarass/Piero*th (Hrsg.), GG, 17. Auflage 2022, Art. 1 Rn. 12.

⁹⁰ Vgl. *Guckelberger*, *VerwArch* 111 (2020), 133 (160); *Guckelberger* (Fn. 35), Rn. 99-107.

⁹¹ Vgl. *Guckelberger*, *VVDStRL* 78 (2019), 235 (244).

⁹² Vgl. *Bull.*, CR 2019, 478 (489).

Behörden,⁹³ Bürgern, der Wirtschaft und der Gesellschaft⁹⁴ gewährleistet werden. *Wischmeyer* stellt insbesondere die Palette der Möglichkeiten für KI-basierte Systeme und die Aussicht auf solche Systeme heraus, die für staatliche und administrative Maßnahmen entwickelt werden könnten.⁹⁵ *Eifert* verweist hier insbesondere auf die Diskussion um Wertsicherung und deren Intensität bei der Anwendung Künstlicher Intelligenz. Dies gilt für die Schaffung von Erfahrungsgrundlagen durch Transparenz der Anwendungsbereiche von künstlicher Intelligenz, die über die Risikoinformation hinausgehen. Es geht aber auch um die Schaffung von Alternativen, die es den Nutzern ermöglichen, selbst mit der Nutzung dieser Technologie zu experimentieren und die Ausübung der individuellen Autonomie zu gewährleisten. Schließlich müssen die Entscheidungsfindungsprozesse der künstlichen Intelligenz für die Nutzer klarer werden, damit die Technologie besser kontrolliert werden kann. Auf diese Weise könnte entschieden werden, wie und wo sie eingesetzt werden soll und wie hoch das Schutzniveau sein wird.⁹⁶

Ebenso ist *Gödels* Ansatz in Betracht zu ziehen,⁹⁷ demzufolge der vollautomatisierte Erlass von mit Ermessen und Beurteilungsspielräumen verbundenen Verwaltungsakten⁹⁸ ausgeschlossen werden könnte. Demnach wäre eine derartige Interessenabwägung für Maschinen nicht zugelassen.

Beim Einsatz der künstlichen Intelligenz bezieht sich *Windoffer* überdies auf staatliche Eingriffe, die sozialstaatlichen Leistungen, die grundrechtsintensiven Entscheidungen Privater und die nicht grundrechtsintensiven Entscheidungen Privater.⁹⁹ Die Behörden sollten außerdem über die notwendigen Zuständigkeiten verfügen, um zu verhindern, „dass unannehmbar gefährliche Algorithmen“¹⁰⁰ auf den Markt kommen. Handelt es sich um staatliche Eingriffe in Rechte von Bürgern und Unternehmen, so sind die Schranken des Gesetzesvorbehalts, des Bestimmtheitsgebots, des Verhältnismäßigkeits- und des Gleichheitsgrundsatzes zu berücksichtigen.¹⁰¹

⁹³ Vgl. *Eifert*, in: Bultmann (Hrsg.), FS Battis, 2014, S. 421 (430 ff.).

⁹⁴ Vgl. *Schoch*, VVDStRL 57 (1998), S. 158 (161 f.).

⁹⁵ Vgl. *Wischmeyer* (Fn. 80), § 20 Rn. 13 ff.

⁹⁶ Vgl. *Eifert*, in: Bitburger Gespräche: Jahrbuch 2020, 2021, S. 15 ff.

⁹⁷ *Evers*, NZStH 2005, 1017 (108); *Gödel* (Fn. 15), S. 384 f.

⁹⁸ Vgl. zu den Grenzen der vollautomatisierten Entscheidungen, *Guckelberger*, VVDStRL 78 (2019), 235 (272); *Guckelberger* (Fn. 35), Rn. 428; zu § 35a VwVfG; *Eifert/Britz* (Fn. 78), § 26 Rn. 90; *Guckelberger* (Fn. 35), Rn. 429. Näher zu vollständig automatisiert erlassenen Verwaltungsakten im deutschen Verwaltungsrecht siehe auch den Beitrag von *Ludwigs/Velling* in diesem Band.

⁹⁹ *Windoffer*, GewArch 2022, 130 (132 ff.).

¹⁰⁰ *Molavi*, JRP 2018, 7 (12).

¹⁰¹ *Windoffer*, GewArch 2022, 130 (132).

Im Fall von sozialstaatlichen Leistungen ist zur Verhinderung eines grundrechtswidrigen Ausschlusses Berechtigter eine strenge Regulierung erforderlich. Demnach wird von *Windoffer* eine „Präventivkontrolle in Gestalt einer Genehmigungspflicht“ vorgeschlagen. Somit wäre der entsprechende Verwaltungsträger von einer Genehmigung abhängig und zur Offenlegung der Programmcodes, der Datenbasis und des Lernverfahrens sowie zur Erstellung und Übermittlung einer umfassenden „Risikofolgenabschätzung“ verpflichtet.¹⁰² Ebenso sollte der staatliche Einsatz der künstlichen Intelligenz einer „periodischen und anlassbezogenen nachträglichen Überwachung“ seitens der betrieblichen Beauftragten unterzogen werden. Das Transparenzgebot muss in diesem Zusammenhang ein permanentes Anliegen darstellen.¹⁰³ Sind grundrechtsintensive Entscheidungen Privater durch künstliche Intelligenz gestützt, wie z. B. im Rahmen des Personalmanagements, des Gesundheits- oder Versicherungswesens oder bei der Erfüllung der Daseinsvorsorgeaufgaben, so ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und eine Genehmigungspflicht im Rahmen eines „präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ zu erwägen.¹⁰⁴ Allerdings müssen im Fall nicht grundrechtsintensiver Entscheidungen Privater mit Gewinnerzielungsabsicht die Informations- und Transparenzpflichten bestehen bleiben.¹⁰⁵

Diese Ausgangspunkte könnten u. a. für die Gestaltung von innerstaatlichem Recht und für die Interaktion der künstlichen Intelligenz mit dem Staat und den Menschen in Lateinamerika erwogen werden.

E. Fazit

Die Regelung der künstlichen Intelligenz in Lateinamerika hat den dynamischen Entwicklungsprozess dieser Technologieform zu berücksichtigen. Ihre Anwendung hängt sowohl von Algorithmen als auch von Daten ab¹⁰⁶ und birgt Herausforderungen angesichts der Chancen und Risiken auf lokaler, regionaler und globaler Ebene.¹⁰⁷ Der angesprochene Evolutionsprozess und die Situation, in der sich die Menschheit und ihre Umwelt befinden, erfordern einen Schritt über die

¹⁰² *Windoffer*, *GewArch* 2022, 130 (133).

¹⁰³ *Windoffer*, *GewArch* 2022, 130 (133).

¹⁰⁴ Vgl. *Windoffer*, *GewArch* 2022, 130 (133 f.).

¹⁰⁵ Vgl. *Windoffer*, *GewArch* 2022, 130 (134).

¹⁰⁶ Vgl. *Spindler*, *CR* 2021, 361.

¹⁰⁷ *Hoffmann-Riem* (Fn. 1), S. 4; *Ertel* (Fn. 2), S. 344; *Guckelberger*, *VVDStRL* 78 (2019), 235 (275); *Eifert/Britz* (Fn. 78), § 26 Rn. 102 ff.; *Eifert* (Fn. 93), S. 421 (430 ff.); *Eifert* (Fn. 96), S. 15 ff.; *Schuster*, *RAW* 2017, 13; *Schuster*, *DAR* 2019, 6; *Spindler*, *CR* 2021, 361; *Windoffer*, *GewArch* 2022, 130; *Wischmeyer* (Fn. 9); *Wischmeyer* (Fn. 80), § 20.

Industrialisierung 4.0 hinaus sowie die Entwicklung eines umfassenderen Weges zur Nachhaltigkeit. In diesem Bereich spielen unter anderem die Regulierung und die Instrumente des Zivilrechts eine wichtige Rolle.

Die Entwicklungen und Analysen des europäischen und des deutschen Rechts können als Leitfaden für den Aufbau eines multidisziplinären Rechts der künstlichen Intelligenz und ihrer Anwendung in Lateinamerika dienen, dessen Eckpfeiler die Menschenwürde,¹⁰⁸ der Datenschutz¹⁰⁹ und die nachhaltige Entwicklung¹¹⁰ sind. In diesem Sinne müssen die Digitalisierung und die Programmierungsmaßnahmen bei der digitalen Entwicklung dies gewährleisten.

Sowohl in Lateinamerika als auch weltweit ist die Anwendung von künstlicher Intelligenz eine Realität. Sie hat insbesondere das Potenzial, die nachhaltige Entwicklung¹¹¹ und die Wettbewerbsfähigkeit des Marktes zu stärken.

Eine Herausforderung für das lateinamerikanische Recht besteht darin, den technologischen Fortschritt mit dem entsprechenden Schutz der Menschheit und ihrer Umwelt in Einklang zu bringen. Diesbezüglich wird die Harmonisierung des innerstaatlichen Rechts entsprechend den globalen rechtlichen Entwicklungen unter Berücksichtigung der eigenen Besonderheiten zur Notwendigkeit. Gleichzeitig müssen die bestehenden innerstaatlichen Rechte dem effektiven Rechtsschutz und dem Justizbedürfnis gerecht werden. Neben anderen Rechtsbereichen müssen auch bestimmte Kategorien des Zivil- und Verwaltungsrechts sowie des Regulierungs- und Haftungsrechts analysiert und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Der Kompass muss in jedem Fall auf die Wahrung der Menschenwürde ausgerichtet sein. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz kann Brücken zum Wohle der Menschheit, ihrer Zukunft und ihrer Umwelt bauen.

¹⁰⁸ Vgl. *Stern* (Fn. 77), § 184 Rn. 4 f.; *Lorenz* (Fn. 50), S. 50 f.; BVerfG, Urteil vom 21.06.1977 - 1 BvL 14/76; *Jarass* (Fn. 89), Art. 1 GG Rn. 12.

¹⁰⁹ Vgl. *Spindler*, CR 2021, 361.

¹¹⁰ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments (Nachweis in Fn. 6), Nr. 37, 46, 82, 137; Vereinte Nationen, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015 Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Ziele 2a, 5b, 7a, 7b, 8.2., 9.4, 9.5, 9 a-c, 12a, 17.6-9, 17.16, abrufbar unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>; Vereinte Nationen, Report of the World Commission on Environment and Development: Our Common Future, Our Common Future, Chapter 2: Towards Sustainable Development, 4.8.1987, S. 41, abrufbar unter <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf>; vgl. auch z. B. *Djeflal*, VEREINTE NATIONEN, 2019, 207 ff.; *Zech*, ZfDR 2022, 123 (129-131); *Ludwigs* (Fn. 6), Einl. A Rn. 11, 12.

¹¹¹ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments (Nachweis in Fn. 6).